

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1980)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Neue Chance für Kinder von Schweizerinnen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938593>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

neten Gebiete durchführt usw. Und schon erscheint am Horizont die nächste Weltausstellung, die 1987 in Australien stattfinden wird.

### NEUE CHANCE FÜR KINDER VON SCHWEIZERINNEN

Nach Art. 44 Abs. 3 der Bundesverfassung kann die Bundesgesetzgebung vorsehen, dass das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes automatisch Schweizerbürger ist, wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Verfassungskompetenz wurde erst bei der Revision des Kindesrechtes, die am 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, voll zugunsten der Kinder von Schweizerinnen ausgeschöpft. Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das 22. Altersjahr noch nicht erfüllt hatten, konnten innerhalb eines Jahres, also bis zum 31. Dezember 1978, unter den erwähnten Voraussetzungen die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. Diese Übergangsregelung hat verschiedene Auslegungsfragen aufgeworfen. Insbesondere hat das Bundesgericht erst nach Ablauf der Frist, d.h. am 29. Juni 1979, entschieden, dass der Begriff "Schweizerin von Abstammung" bedeutend weiter auszulegen ist, als bisher angenommen worden ist, indem auch Personen, die in die Einbürgerung ihrer Eltern einbezogen oder erleichtert eingebürgert wurden, darunter fallen (nicht aber Schweizerinnen, die selbständig eingebürgert wurden oder ihr Bürgerrecht durch Heirat erhielten). Damit ist der Bereich der betroffenen Kinder wesentlich erweitert worden.

Das Parlament hat nun in der Dezembersession 1979 beschlossen, eine neue Frist von einem Jahr für die Einreichung eines Gesuches (bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter) um die Anerkennung als Schweizer Bürger zu eröffnen. Diese neue Frist wird nach unbenutztem Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist zu laufen beginnen (schätzungsweise ab April 1980).

Davon Gebrauch machen können alle Kinder, die am 1. Januar 1978 noch nicht 22 Jahre alt waren, deren Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und deren Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Im übrigen sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die Bundesbehörden eine weitergehende Revision der Bestimmungen über das Bürgerrecht in der Familie an die Hand genommen

haben. Dabei soll auch der Antrag des Schweizer-Vereins in Liechtenstein geprüft werden, das Schweizer Bürgerrecht allen Kindern einer Familie zuzugestehen, sobald ein Kind die Voraussetzungen zum Erhalt des Schweizer Bürgerrechts besitzt, um so die Einheit der Familie zu wahren.

### SOMMERLAGER

Der Jugenddienst des Auslandschweizersekretariates plant zurzeit das Sommerlager 1980. Unter Berücksichtigung der Ferienpositionen ist für die Durchführung die Zeit vom 22. Juli bis 9. August 1980 festgesetzt worden. Zur Lagerform sei soviel verraten: Wir wollen über Berge und durch Täler wandern, uns dazwischen in Wahlgebieten wie Sport und Kultur entfalten und bei alledem den Kontakt zur Bevölkerung und die Pflege der Lagergemeinschaft fördern.

Interessierte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Alter von 15 bis 25 Jahren erhalten ab Mitte Mai nähere Angaben und ein Anmeldeformular bei folgenden Adressen:

- Auslandschweizersekretariat der NHG  
Jugenddienst  
Alpenstrasse 26  
3000 Bern 16

oder

- Schweizer-Verein in Liechtenstein  
Jugenddienst  
Postfach 654  
9490 Vaduz

Anmeldeschluss für das Sommerlager ist der 20. Juni 1980.

---

### STIMMRECHT FÜR JURASSISCHE BÜRGER IM AUSLAND

Die Jurassier, die in einer der 82 Gemeinden von Republik und Kanton Jura heimatberechtigt sind, ob sie nun in Buenos Aires, Boston, Köln, Tokio, Vaduz, Moskau, Schanghai oder an irgendeinem anderen Ort der Welt wohnen, haben, ohne jegliche Einschränkung, nicht nur wie die andern Auslandschweizer das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene des Kantons. Es kann ab 18 Jahren ausgeübt werden.

Damit der jurassische Bürger in kantonalen Angelegenheiten